Donnerstag, 15. Februar 2001

2.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (KOM(1999) 492 – C5-0049/2000 – 1999/0202(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Abänderung 1)
	Erwägung 1
(1) Die in Absatz 11 des Protokolls Nr. 4 vorgesehene Prüfung des Funktionierens der Beihilferegelung für Baumwolle hat ergeben, dass diese Regelung *angepasst, aber insgesamt beibehalten werden sollte*.	(1) Die in Absatz 11 des Protokolls Nr. 4 vorgesehene Prüfung des Funktionierens der Beihilferegelung für Baumwolle hat ergeben, dass **es unerlässlich ist,** diese Regelung **in ihrer derzeitigen Fassung zu verbessern, um zu erreichen, dass der Anbau in der Europäischen Union aufrechterhalten, die Einkommen der Baumwollpflanzer gewahrt und die Tätigkeit der Baumwollentkörnungsindustrie fortgesetzt werden. Allerdings ist es angebracht, einige Anpassungen zur Verbesserung ihrer Effizienz vorzunehmen**.
	(Abänderung 3)
	Erwägung 4a (neu)
	(4a) Die garantierten einzelstaatlichen Mengen von nicht entkörnter Baumwolle sind möglichst an die tatsächliche Erzeugung jedes einzelnen Mitgliedstaats anzupassen, um Verzerrungen bei der Funktion des Haushaltsstabilisators und Druck auf landwirtschaftliche Betriebe zu vermeiden, die eine Defizitproduktion aufweisen, die für strukturell benachteiligte Regionen charakteristisch ist.
	(Abänderung 4)
	Erwägung 7
(7) Der zur Zeit für die Kürzung des Zielpreises geltende Prozentsatz, welcher der Hälfte der Überschreitung der garantierten nationalen Mengen entspricht, *droht in einigen Fällen, die Haushaltsdisziplin zu gefährden*. Er ist daher *zu erhöhen*.	(7) **Es hat sich gezeigt, dass** der zur Zeit für die Kürzung des Zielpreises geltende Prozentsatz, welcher der Hälfte der Überschreitung der garantierten nationalen Mengen entspricht, **ein wirksamer Haushaltsstabilisator ist und die Beibehaltung der Gemeinschaftsproduktion von Baumwolle angesichts großer Schwankungen auf dem Weltmarkt für Baumwollfaser ermöglicht hat**. Er ist daher **beizubehalten**.
	(Abänderung 5)
	Erwägung 10
(10) Es scheint nicht angezeigt, die zwischen Erzeugern und Entkörnungsunternehmen bestehenden vertraglichen Beziehungen auf Gemeinschaftsebene aufzulösen. Es empfiehlt sich vielmehr, *das derzeitige Prinzip des gemeinsamen Einverständnisses zwischen den Vertragsparteien beizubehalten, aber zu präzisieren*.	(10) Es scheint nicht angezeigt, die zwischen Erzeugern und Entkörnungsunternehmen bestehenden vertraglichen Beziehungen auf Gemeinschaftsebene aufzulösen. Es empfiehlt sich vielmehr, **die Preise für nicht entkörnte Baumwolle aufgrund von technischen Tabellen mit Zu- und Abschlägen anzupassen, die von den Mitgliedstaaten nach ihrer Ausarbeitung durch die von den Mitgliedstaaten anerkannten Branchenverbände genehmigt werden. Wenn keine Branchenverbände existieren oder wenn diese keine derartigen technischen Tabellen ausgearbeitet haben, müssen die Mitgliedstaaten technische Tabellen mit Zu- und Abschlägen des Preises für nicht entkörnte Baumwolle einführen, die obligatorisch für alle abgelieferten Posten gelten sollen.**

Donnerstag, 15. Februar 2001

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Abänderung 6)
	Erwägung 13
(13) Der Anbau von Baumwolle *in dafür wenig geeigneten* Regionen *kann sich nachteilig auf die Umwelt auswirken und die Landwirtschaft dort beeinträchtigen, wo Baumwollanbau* eine *wichtige* Rolle spielt. Damit den Zielsetzungen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird, *sollten die bezüglich der Bodennutzung durch den Anbau von Baumwolle erforderlichen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten selbst festgelegt werden*. In Zukunft müssen *sie* zum einen auf nationaler Ebene Maßnahmen ergreifen, um den Baumwollanbau nach objektiven Umweltschutzkriterien zu *begrenzen, und zum anderen die Erzeuger von der Notwendigkeit überzeugen, dass die* geltenden Rechtsvorschriften *eingehalten werden müssen*. Die Mitgliedstaaten müssen zu einem Zeitpunkt, der eine solche Analyse erlaubt, einen Bericht über die nationalen Auswirkungen der im Sektor Baumwolle getroffenen Umweltmaßnahmen erstellen.	(13) Der Anbau von Baumwolle **ist stark auf wenige** Regionen **konzentriert, in denen er sowohl unter ökologischen als auch wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten** eine **entscheidende** Rolle spielt. Damit den Zielsetzungen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird, **würde die Konzentration des Anbaus auf bestimmte Gebiete die Einleitung von kollektiven Maßnahmen von den Erzeugerorganisationen zur Verringerung des Verbrauchs von Bewässerungswasser, Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln begünstigen, wozu entsprechende Anreize zu schaffen sind**. In Zukunft müssen *die Mitgliedstaaten* auf nationaler Ebene Maßnahmen ergreifen, um den Baumwollanbau nach objektiven Umweltschutzkriterien zu **ordnen**, **und um die Einhaltung der** geltenden Rechtsvorschriften **mit der wirtschaftlichen und sozialen Rolle zu vereinbaren, die er in bestimmten Regionen spielt**. Die Mitgliedstaaten müssen zu einem Zeitpunkt, der eine solche Analyse erlaubt, einen Bericht über die nationalen Auswirkungen der im Sektor Baumwolle getroffenen Umweltmaßnahmen erstellen.
	(Abänderung 7)
	Erwägung 13a (neu)
	(13a) Die Einführung von Umweltmaßnahmen ist zu fördern, insbesondere das Einsparen von Bewässerungswasser, der verringerte Verbrauch von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, die Entsorgung von Plastikabfällen sowie die Entwicklung und Anwendung von Methoden des integrierten oder ökologischen Landbaus. Angesichts der geringen Durchschnittsfläche der Baumwollfelder sind kollektive Maßnahmen zu fördern und mit einem Unterstützungssystem auszustatten.
	(Abänderung 8)
	Erwägung 13b (neu)
	(13b) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates [1] muss die Regelung der Erzeugerorganisationen auf der spezifischen Regelung jedes Produktionssektors basieren, und derzeit verfügt der Baumwollsektor über keine Regelung, obwohl die Erzeugerorganisationen eine wichtige Rolle bei der Konzentration des Angebots und der Durchführung von kollektiven Maßnahmen, insbesondere im Umweltschutz, spielen sollten.
	[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.
	(Abänderung 9)
	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1
(1) Der Zielpreis wird auf *106,30 Euro* je 100 kg nicht entkörnter Baumwolle festgelegt.	(1) Der Zielpreis wird auf **117 Euro** je 100 kg nicht entkörnter Baumwolle festgelegt.

Donnerstag, 15. Februar 2001

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Abänderung 10)
	Artikel 3 Absatz 2
(2) Der Mindestpreis für die Erzeuger wird auf *100,99 Euro* je 100 kg nicht entkörnter Baumwolle von derselben Qualität wie die für den Zielpreis genannte festgelegt.	(2) Der Mindestpreis für die Erzeuger wird auf **111 Euro** je 100 kg nicht entkörnter Baumwolle von derselben Qualität wie die für den Zielpreis genannte festgelegt.
	(Abänderung 11)
	Artikel 6 erster und zweiter Spiegelstrich
— für Griechenland *782 000* Tonnen,	— für Griechenland **1 200 000** Tonnen,
— für Spanien *249 000* Tonnen und	— für Spanien **350 000** Tonnen und
	(Abänderung 12)
	Artikel 7
Überschreitet im Laufe eines Wirtschaftsjahres die tatsächliche Erzeugung in Spanien und Griechenland insgesamt *1 031 000* Tonnen, so wird, unbeschadet des Artikels 8, der in Artikel 3 Absatz 1 genannte Zielpreis in diesem Wirtschaftsjahr in allen Mitgliedstaaten gekürzt, in denen die tatsächliche Erzeugung die garantierte nationale Menge überschreitet. Der Zielpreis wird um *60%* des Prozentsatzes gekürzt, um den die garantierte nationale Menge in dem betreffenden Mitgliedstaat überschritten wurde.	Überschreitet im Laufe eines Wirtschaftsjahres die tatsächliche Erzeugung in Spanien und Griechenland insgesamt **1 550 000** Tonnen, so wird, unbeschadet des Artikels 8, der in Artikel 3 Absatz 1 genannte Zielpreis in diesem Wirtschaftsjahr in allen Mitgliedstaaten gekürzt, in denen die tatsächliche Erzeugung die garantierte nationale Menge überschreitet. Der Zielpreis wird um **50**% des Prozentsatzes gekürzt, um den die garantierte nationale Menge in dem betreffenden Mitgliedstaat überschritten wurde.
Liegt die tatsächliche Erzeugung in Spanien oder in Griechenland jedoch unter der garantierten nationalen Menge des jeweiligen Landes, so wird die Differenz zwischen der tatsächlichen Gesamterzeugung der beiden Mitgliedstaaten und den *1 031 000* Tonnen als Prozentsatz der garantierten nationalen Menge ausgedrückt, die überschritten wurde, und der Zielpreis um *60%* dieses Prozentsatzes gekürzt.	Liegt die tatsächliche Erzeugung in Spanien oder in Griechenland jedoch unter der garantierten nationalen Menge des jeweiligen Landes, so wird die Differenz zwischen der tatsächlichen Gesamterzeugung der beiden Mitgliedstaaten und den **1 550 000** Tonnen als Prozentsatz der garantierten nationalen Menge ausgedrückt, die überschritten wurde, und der Zielpreis um **50**% dieses Prozentsatzes gekürzt.
	(Abänderung 13)
	Artikel 8 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich
— der Beihilfebetrag, der nach Anwendung des Artikels 7 auf der Grundlage von *1 120 000* Tonnen nicht entkörnter Baumwolle berechnet wird, wobei *270 000* Tonnen auf die garantierte nationale Menge Spaniens und *850 000* Tonnen auf die garantierte nationale Menge Griechenlands entfallen.	— der Beihilfebetrag, der nach Anwendung des Artikels 7 auf der Grundlage von **1 639 000** Tonnen nicht entkörnter Baumwolle berechnet wird, wobei **371 000** Tonnen auf die garantierte nationale Menge Spaniens und **1 268 000** Tonnen auf die garantierte nationale Menge Griechenlands entfallen.
	(Abänderung 14)
	Artikel 11 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich
— im Falle eines Unterschieds zwischen der Qualität der gelieferten Baumwolle und der Qualität im Sinne des Artikels 3 Absatz 2, der vereinbarte Preis *im gemeinsamen Einvernehmen der Vertragsparteien* entsprechend der Auswirkung dieses Qualitätsunterschieds auf den Preis für entkörnte Baumwolle gegenüber dem in Artikel 5 genannten Preis proportional angepasst wird;	— im Falle eines Unterschieds zwischen der Qualität der gelieferten Baumwolle und der Qualität im Sinne des Artikels 3 Absatz 2, der vereinbarte Preis **anhand einer Tabelle von Zu- und Abschlägen, die aufgrund einer von dem jeweiligen Mitgliedstaat genehmigten und von einem in dem entsprechenden Staat anerkannten Branchenverband getroffenen Branchenvereinbarung ausgearbeitet wurde,** entsprechend der Auswirkung dieses Qualitätsunterschieds auf den Preis für entkörnte Baumwolle gegenüber dem in Artikel 5 genannten Preis proportional angepasst wird,

Donnerstag, 15. Februar 2001

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	– im Falle des Fehlens einer anerkannten Branchenvereinbarung für die Durchführung dieser Anpassung derPreis anhand einer durch den Mitgliedstaat entsprechenden Mitgliedstaat festgelegten technischen Tabelle der Zu- und Abschläge auf den Preis für nicht entkörnte Baumwolle entsprechend ihrer Qualität angepasst wird, wobei diese Tabelle auf alle Mengen im Rahmen eines Vertrags angewandt wird;
	(Abänderung 20)
	Artikel 16 Absatz 3
(3) Die Erzeugermitgliedstaaten *beschränken* gegebenenfalls *die Flächen*, für welche die Beihilfe zur Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle gewährt werden könnte, unter Zugrundelegung objektiver Kriterien, die folgendes berücksichtigen:	(3) Die Erzeugermitgliedstaaten **ergreifen** gegebenenfalls **Maßnahmen zur Anpassung der** Flächen, für welche die Beihilfe zur Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle gewährt werden könnte, **an die durch die geltende Regelung eröffneten Möglichkeiten** unter Zugrundelegung objektiver Kriterien, die folgendes berücksichtigen:
– Bedeutung der Landwirtschaft in Gebieten, in denen die Baumwollerzeugung von Bedeutung ist,	– Bedeutung der Landwirtschaft in Gebieten, in denen die Baumwollerzeugung von Bedeutung ist,
	– vom Baumwollanbau abhängige Arbeitsplätze,
	– Struktur der Baumwollerzeugung,
	– agronomisch und wirtschaftlich mögliche Alternativkulturen,
– die für die betreffenden Flächen zu berücksichtigenden bodenkundlichen und klimatischen Voraussetzungen,	– die für die betreffenden Flächen zu berücksichtigenden bodenkundlichen und klimatischen Voraussetzungen,
– die Bewirtschaftung des zur Bewässerung zur Verfügung stehenden Wassers,	– die Bewirtschaftung des zur Bewässerung zur Verfügung stehenden Wassers,
– die Fruchtfolgen und Anbautechniken, die zum Schutz der Umwelt beitragen könnten.	– die Fruchtfolgen und Anbautechniken, die zum Schutz der Umwelt beitragen könnten.
	(Abänderung 16)
	Artikel 16a (neu)
	Artikel 16a
	(1) Als „Erzeugerorganisation" im Sinne dieser Verordnung gilt jede juristische Person,
	a) die aus eigener Initiative von Baumwollerzeugern gegründet wird,
	b) die namentlich folgende Ziele hat:
	1. Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung,
	2. stärkere Bündelung des Angebots und Förderung der Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder,
	3. Drosselung der Produktionskosten,
	4. Einleitung gemeinsamer Maßnahmen, um umweltschädigende Auswirkungen des Anbaus zu verringern, insbesondere im Hinblick auf die Senkung des Wasserverbrauchs zur Bewässerung und die Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln,

Donnerstag, 15. Februar 2001

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	c) deren Satzung Bestimmungen enthalten, die folgende Punkte betreffen:
	1. die Anwendung der von der Erzeugerorganisation beschlossenen Regeln hinsichtlich der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes,
	2. die Festlegung von Beiträgen der Mitglieder, die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation und die Bereitstellung von Mitteln für den in Artikel 16c vorgesehenen Betriebsfonds erforderlich sind,
	3. Regeln, die gewährleisten, dass die angeschlossenen Erzeuger eine demokratische Kontrolle über ihre Organisation und die von ihr getroffenen Beschlüsse haben,
	4. Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten, insbesondere bei Nichtentrichtung der Beiträge oder Nichteinhaltung der von der Erzeugerorganisation festgelegten Regeln,
	5. Regeln über die Aufnahme neuer Mitglieder, insbesondere über eine Mindestdauer der Mitgliedschaft,
	6. Buchführungs- und Haushaltsbestimmungen, die für das Funktionieren der Organisation erforderlich sind.
	(2) Die Mitgliedstaaten erkennen die Erzeugergemeinschaften auf Antrag als Erzeugerorganisationen im Sinne dieser Verordnung an, sofern sie
	a) die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen und unter anderem nachweisen, dass ihnen eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und sie eine Mindestmenge an vermarktbarer Erzeugung aufweisen,
	b) hinreichende Sicherheit für die Durchführung, die Dauer und die Effizienz ihrer Arbeit bieten,
	c) die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit ihre Mitglieder tatsächlich die zur Anwendung von umweltfreundlichen Anbauverfahren erforderliche technische Hilfe in Anspruch nehmen können.
	(Abänderung 17)
	Artikel 16b (neu)
	Artikel 16b
	(1) Die Mitgliedstaaten
	a) entscheiden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Angaben versehenen Antrags über die Erteilung der Anerkennung,

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	b) teilen der Kommission binnen zweier Monate jede Entscheidung über die Gewährung, Verweigerung oder Rücknahme der Anerkennung mit.
	(2) Die Kommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 16a und Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels durch Kontrollen und kann gegebenenfalls aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfung die Mitgliedstaaten darum ersuchen, die gewährten Anerkennungen zu entziehen.
	(Abänderung 18)
	Artikel 16c (neu)
	Artikel 16c
	(1) Erzeugerorganisationen, die einen Betriebsfonds einrichten, können nach Maßgabe dieses Artikels eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft erhalten.
	Dieser Fonds wird aus den Beiträgen der angeschlossenen Erzeuger, die sich am operationellen Programm beteiligen, sowie aus der finanziellen Beihilfe nach Unterabsatz 1 gespeist. Falls die vermarktete Erzeugung aufgrund ungewöhnlicher Umstände 70 % der Erzeugung des Bezugszeitraums, der der Vorlage des Betriebsfonds des Vorjahres entspricht, unterschreitet, wird der letztere berücksichtigt.
	(2) Der in Absatz 1 genannte Betriebsfonds dient der Finanzierung eines operationellen Programms, das den zuständigen nationalen Behörden vorgelegt und von ihnen gemäß Artikel 16d Absatz 1 genehmigt wurde.
	(3) Das in Absatz 2 genannte operationelle Programm muss unter anderem Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes umweltfreundlicher Techniken durch die Mitglieder sowohl bei den Anbauverfahren als auch bei der Handhabung der eingesetzten Materialien umfassen, insbesondere im Hinblick auf eines oder mehrere der folgenden Ziele:
	— Senkung des Wasserverbrauchs bei der Bewässerung,
	— Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
	— Entwicklung und Anwendung von integrierten oder ökologischen Erzeugungsmethoden und
	— Bewirtschaftung der Kunststoffabfälle.
	(4) Die Höhe der finanziellen Beihilfe gemäß Absatz 1 entspricht dem Betrag der im selben Absatz genannten tatsächlich entrichteten Beiträge, beträgt aber höchstens 50 % der in Anwendung von Absatz 2 getätigten tatsächlichen Ausgaben.

Donnerstag, 15. Februar 2001

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Für die finanzielle Beihilfe gilt jedoch eine Obergrenze von 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation.
	(Abänderung 19)
	Artikel 16d (neu)
	Artikel 16d
	(1) Das operationelle Programm gemäß Artikel 16c Absatz 2 wird den zuständigen nationalen Behörden vorgelegt, die es nach Maßgabe dieser Verordnung genehmigen, ablehnen oder seine Änderung veranlassen.
	Die Mitgliedstaaten legen die innerstaatlichen Rahmenbedingungen für die Ausarbeitung der Lastenhefte für die Maßnahmen gemäß Artikel 16c Absatz 3 fest. Sie übermitteln den Entwurf dieser Rahmenbedingungen der Kommission, die innerhalb von drei Monaten Änderungen daran verlangen kann, falls sie feststellt, dass der Entwurf nicht geeignet ist, die Ziele des Artikels 174 des Vertrags sowie des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der Umwelt und der nachhaltig umweltgerechten Entwicklung zu verwirklichen.
	(2) Spätestens zum Ende jedes Jahres teilen die Erzeugerorganisationen dem Mitgliedstaat mit, wie hoch die Mittel des Betriebsfonds für das folgende Jahr voraussichtlich sein werden, und legen die entsprechenden Belege auf der Grundlage der Vorausschau des operationellen Programms, der Ausgaben des laufenden Jahres und gegebenenfalls der vorausgegangenen Jahre sowie erforderlichenfalls der Schätzungen für die Erzeugung des folgenden Jahres bei. Der Mitgliedstaat teilt der Erzeugerorganisation vor dem 1. Januar des folgenden Jahres den voraussichtlichen Betrag der finanziellen Beihilfe im Rahmen der in Artikel 16c Absatz 4 festgesetzten Grenzen mit.
	Die Zahlung der finanziellen Beihilfe erfolgt nach Maßgabe der für die Maßnahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben. Für diese Maßnahmen können gegen Sicherheitsleistung oder Bürgschaft Vorschusszahlungen erfolgen.
	Zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens jedoch am 31. Januar teilt die Erzeugerorganisation dem Mitgliedstaat den endgültigen Betrag der Ausgaben des Vorjahres unter Vorlage der erforderlichen Nachweise mit, so dass der Restbetrag der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft gezahlt werden kann.
	(3) Die operationellen Programme und ihre Finanzierung durch die Erzeuger und die Erzeugerorganisationen einerseits und aus Gemeinschaftsmitteln andererseits sind auf eine mehrjährige Dauer für mindestens drei und höchstens fünf Jahre angelegt.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(4) Die Übermittlung eines operationellen Programms durch die Erzeugerorganisation an den Mitgliedstaat setzt voraus, dass sich die Erzeugerorganisation verpflichtet, sich den nationalen und gemeinschaftlichen Kontrollen, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Finanzmittel, zu unterziehen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (KOM(1999) 492 – C5-0049/2000 – 1999/0202(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1999) 492),

– vom Rat konsultiert (C5-0049/2000) [1],

– gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0022/2001),

1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] Protokoll Nr. 4 über Baumwolle (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 174), Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands.